



**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
Personalvermittlung**

11/2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

11/2022

1. ALLGEMEINES

(1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(2) Die nachfolgenden AGB gelten für alle der Austrify Medical GmbH („Austrify Medical“) erteilten Aufträge über Personalvermittlung sowie für alle zwischen der Austrify Medical GmbH und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über Personalvermittlung, insbesondere auch für sämtliche Folge- und Zusatzaufträge („Dienstleistungsvertrag“).

(3) Bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen Austrify Medical und dem Auftraggeber gelten diese AGB auch ohne Hinweis auf sie.

(4) Austrify Medical erklärt, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Allfälligen (allgemeinen) Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer (allgemeiner) Vertrags- oder Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur, soweit sie nicht Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

(5) Diese AGB können jederzeit einseitig mit Wirkung für die Zukunft abgeändert werden. Wir bitten Sie daher, sich regelmäßig über die aktuelle Version zu informieren, welche auf unserer Homepage unter folgendem Link <https://austrify-medical.at/downloads/>] veröffentlicht wird.

(6) Im Dienstleistungsvertrag getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB den Dienstleistungsvertrag.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Der Abschluss des Dienstleistungsvertrags bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge sind nur verbindlich und führen zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages, wenn sie durch Austrify Medical schriftlich bestätigt werden und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.

3. LEISTUNGSGEGENSTAND / DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

(1) Austrify Medical recherchiert auftrags- oder projektbezogen gemäß dem Dienstleistungsvertrag für den Auftraggeber. Austrify Medical stellt dem Auftraggeber Exposé zur Verfügung. Auf Wunsch erfolgt dann eine persönliche Vorstellung des Bewerbers („Bewerber“).

(2) Austrify Medical verpflichtet sich, im Rahmen des Dienstleistungsvertrages alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit zu bewahren.

(3) Die Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Austrify Medical ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag benötigten Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und Austrify Medical von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Dienstleistungsvertrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Austrify Medical bekannt werden. Unterlässt der Auftraggeber eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er Austrify Medical sämtlich sich daraus ergebenden Schäden, Kosten oder wie auch immer geartete Nachteile in vollem Umfang zu ersetzen.

(5) Hat sich ein Bewerber, der von Austrify Medical vorgeschlagen wird, bereits unabhängig vom Dienstleistungsvertrag beim Auftraggeber beworben, so hat der Auftraggeber Austrify Medical davon unverzüglich zu verständigen und die bereits erfolgte Bewerbung zu bescheinigen. Austrify Medical wird diesfalls keine weiteren Leistungen hinsichtlich dieses Bewerbers mehr erbringen. Verletzt der Auftraggeber diese Informationspflicht, hat er Austrify Medical als Ausgleich für die frustrierten Aufwendungen einen Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 4.000,00 brutto zu leisten.

(6) Die jeweiligen Entscheidungen zu bzw. aus den Beratungsergebnissen sind von den zuständigen Organen des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu treffen.

(7) Sollte es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer (frühzeitigen) Auslösung von diesem kommen, so ist eine Nachbesetzung des Bewerbers nur nach einem neuerlichen und gesondert zu honorierenden Auftrag vorgesehen, da Austrify Medical keinen Einfluss auf das Arbeitsumfeld des vermittelten Bewerbers hat.

4. HONORARBEDINGUNGEN

(1) Vermittlungshonorar

Austrify Medical erhält pro erfolgreich vermitteltem Bewerber ein Honorar, das näher im jeweils abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag vereinbart wird. Als erfolgreiche Vermittlung gilt der Abschluss eines Arbeits-/Dienstvertrages („Beschäftigungsverhältnis“) zwischen einem von Austrify Medical vermittelten Bewerber und dem Auftraggeber sowie einem mit dem Auftraggeber verbundenem Unternehmen (iSd §§ 15 Aktiengesetz und 115 GmbH-Gesetz). Das Vermittlungshonorar umfasst dabei folgende Leistungen von Austrify Medical:

- Gestaltung der Personalsuchanzeigen
- Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsgespräche
- Vorbereitung und Durchführung von Assessments
- Darstellung der Bewerber durch aussagefähige Exposé
- Vorstellung der Bewerber
- Absage der vorgestellten, aber nicht berücksichtigten Bewerber

Kommt mit dem von Austrify Medical vermittelten Bewerber kein Beschäftigungsverhältnis zustande, wird kein Honorar geschuldet. Preisvereinbarungen verstehen sich als Nettopreise. Hinzu tritt die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer und allfällig vereinbarte Barauslagen.

(2) Anzeigenkosten

Umfang, Verbreitungsgebiet und Ausgestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach den getroffenen Einzelvereinbarungen. Die Kosten der Inserierung gelten als Barauslagen und sind ohne Verzug vom Auftraggeber an Austrify Medical zu bezahlen.

(3) Kosten für Nebenleistungen

Kosten für Leistungen, die nicht unter Punkt 4 (1) und (2) aufgeführt sind, werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu zählen beispielsweise: Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche. Die Kosten der Nebenleistungen sind nach Rechnungserhalt unabhängig vom Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses sofort zur Zahlung fällig. Die Regelungen zum Zahlungsverzug gemäß Punkt 5 (1) gelten entsprechend.

(4) Besondere Leistungen und Gutachten

Folgende besondere Leistungen und Gutachten werden gemäß Einzelvereinbarung berechnet: Persönlichkeitsprofilanalysen, Aufmerksamkeitsbelastungstests und Sozialkompetenztests. Die Kosten für besondere Leistungen und Gutachten werden sofort separat berechnet und nach Vorlage des schriftlichen Ergebnisses fällig. Die Regelungen zum Zahlungsverzug gemäß Punkt 5 (1) gelten entsprechend.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto sofort nach Eingang zu zahlen. Der Auftraggeber kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB sowie die Entschädigung der Betreuungskosten verrechnet. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens (etwa durch Einschaltung eines Inkassobüros oder durch rechtsfreundliche Beratung) bleibt Austrify Medical vorbehalten.

(2) Wird das Honorar nicht binnen 7 Tagen ab Rechnungszugang schriftlich und unter substantiiertem Darlegung der beanstandeten Punkte beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und/oder die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber Austrify Medical mit dem Honorar aufzurechnen.

(3) Bei einmaligem Zahlungsverzug vom mehr als 7 Tagen sowie bei schlechter Bonität bzw. Insolvenzgefahr des Auftraggebers oder im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gilt die sofortige monatliche Vorauskasse und Fälligkeit offener Forderungen.

6. HAFTUNG

(1) Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Die Dienstleistung für die Personalvermittlung von Austrify Medical entbindet den Auftraggeber jedoch keinesfalls von der Prüfung der Eignung des Bewerbers für seine Zwecke. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Mit Begründung des Beschäftigungsverhältnisses bestätigt der Auftraggeber die vertragskonforme Leistungserbringung durch Austrify Medical und übernimmt die alleinige Verantwortung für die getroffene Auswahl sowie die künftige Leistungserbringung durch den Bewerber. Austrify Medical und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer Nichteignung des Bewerbers ergeben.

(3) Austrify Medical übernimmt keinerlei Haftung für durch vermittelte Bewerber verursachte Schäden, es sei denn, diese sind nachweislich und direkt durch vorsätzliche Fehlangaben oder vorsätzliches Verschweigen durch Austrify Medical entstanden. Die Haftung ist jedenfalls, ausgenommen Personenschäden, auf Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt.

(4) Offensichtliche Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler) in Notizen, Protokollen, Berechnungen, etc. können von Austrify Medical jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, nach Kenntniserlangung, durch den Auftraggeber gegenüber Austrify Medical gerügt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeiten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel Austrify Medical unverzüglich anzuzeigen.

(5) Austrify Medical haftet nicht für das Vorliegen und die Aufrechterhaltung der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die notwendig sind, um im Unternehmen des Auftraggebers tätig sein zu können. Weiters übernimmt Austrify Medical keine Gewährleistung und/oder Haftung für die Richtigkeit der von Bewerbern gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen, insbesondere betreffend die Qualifikation.

(6) Der Auftraggeber haftet ab dem Zeitpunkt, zu dem Austrify Medical ihm personenbezogene Daten eines Bewerbers übermittelt oder sonst offenlegt, als datenschutzrechtlich Verantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DSGVO dafür, dass die betreffenden Daten im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet werden. Austrify Medical übernimmt keinerlei Haftung für die Rechtmäßigkeit der vom Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichem durchgeführten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten von Bewerbern oder für die Wahrung von Betroffenenrechten in Bezug auf solche Verarbeitungen. Insbesondere haftet Austrify Medical nicht für eine Information von Bewerbern über vom Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichem durchgeführte Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten.

7. VERTRAGSBEENDIGUNG

(1) Der Dienstleistungsvertrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem durch Austrify Medical vermittelten Bewerber zustande gekommen ist.

(2) Der Dienstleistungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Dienstleistungsvertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Zahlungsverzug berechtigt Austrify Medical zur sofortigen Auflösung des Dienstleistungsvertrages.

(3) Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Kosten gemäß Punkt 4 (2) bis (4) sind, soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden, zu zahlen.

(4) Beauftragt der Auftraggeber diesen Bewerber jedoch innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die personenbezogenen Daten des Bewerbers durch namentliche Benennung durch Austrify Medical bekannt gegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit oder stellt ihn ein, hat Austrify Medical Anspruch auf das Vermittlungshonorar gemäß Punkt 4 (1).

(5) Für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber, wird das Vermittlungshonorar ebenso fällig, falls der vorgeschlagene Bewerber innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages eingestellt wird gemäß Punkt 4 (1).

8. SCHWEIGEPFLICHT

(1) Austrify Medical und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Austrify Medical nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Austrify Medical ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten und zu speichern.

(3) Alle Bewerberprofile sowie Ergebnisse des Auswahlverfahrens bleiben, soweit Bewerber vom Auftraggeber nicht eingestellt werden, im Eigentum von Austrify Medical.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Wien. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart, unter Ausschluss jener Normen, welche auf die Anwendung fremden Rechts verweisen

(2) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche, zulässige Bestimmung treten, die möglichst dem Zweck der unwirksamen Bestimmung nahekommt.

(4) Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Vermittlung und Rechnungslegung relevante Informationen hat der Auftraggeber Austrify Medical umgehend schriftlich bekannt zu geben.